



Dienstag den 16. Februar 1808.

(Joseph Georg Trüster.)

W i e n .

Er. k. k. apostol. Majestät haben den verdienstvollen königl. Ungarischen Statthalterey-Rath, Anton v. Johu, aus Rücksicht seiner langwierig treugeleisteten Dienste, zum Provinzial-Kommissariats-Vize-Direktor im Königreich Ungarn allergnädigst zu ernennen geruht.

Die merkwürdigen Versuche des berühmten Chemikers, Davy in London, über die Zerlegung der Volta'sche und Soda mittelst einer starken galvanischen Säulen-Batterie, und die Darstellung einer metallähnlichen Substanz als Grundlage dieser Laugesalze, wurden am hiesigen k. k. Natu-

ralienkabinette von dem Direktor Schreibers, Professor Freyherr von Jacquin, Oberlieutenant Tihavsky und Dr. Bremsler, welche sich zu diesem Endzwecke vereinigten, mit glücklichem Erfolge wiederholt und bestätigt. Da diese wohl die ersten Versuche seyn dürften, welche über diese höchst wichtige Entdeckung in Deutschland angestellt worden sind, und da von jenen aus England und Frankreich bisher blos kurze Anzeigen, welche nur die Resultate und nicht das Verfahren angeben, bekannt wurden, so haben diese Gelehrten allso gleich den Herausgeber der Annalen der Physik, Professor Silber in Halle, hievon benachrichtiget, welcher dem gelehrten Publikum das Umständliche

here

hore dieser Versuche und die weitem Resultate derselben mittheilen wird.

Großbritannien.

(Beschluß.)

Sr. Maj. habenes nie von der Hand gewiesen, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten, wenn sich Frankreich bereitwillig zeigte, die Unterhandlungen auf annehmbare Grundsätze gestützt zu eröffnen, und der Kaiser von Rußland wird sich unfehlbar daran erinnern, daß die letzte Unterhandlung zwischen Großbritannien und Frankreich bey Punkten abgebrochen wurde, die nicht allein Sr. Maj. eigne Interessen, sondern auch Ihres kaiserlichen Bundesgenossen, betrafen. Ueberdies sind Sr. Maj. nicht gesonnen, das Verlangen des Kaisers von Rußland zu gestatten, wodurch die Zeit und die Weise Sr. Maj. bey Friedensunterhandlungen mit andern Mächten bestimmt wird. Sr. Maj. werden nie zugeben, daß eine Regierung sich schadlos halte für die Erniedrigung ihrer Herablassung gegen Frankreich durch Ausnahme eines beleidigenden und heidnischen Tons gegen Großbritannien. Sr. Maj. erklären aufs Neue, den Grund der Seegesetze anzuhängen, gegen welche die bewaffnete Neutralität unter der Leitung der Kaiserin Katharina ursprünglich gerichtet war, und gegen welche die gegenwärtigen Feindseligkeiten Rußlands gerichtet sind. Diese Grundsätze wurden anerkannt, und in Ausführung gebracht in den

besten Zeiten der Geschichte Europa's, und von keiner Macht genauer und pünktlicher beobachtet, als von Rußland selbst unter der Regierung der Kaiserin Katharina. Sr. Maj. haben das Recht und die Pflicht auf sich, diese Grundsätze zu handhaben, und Sr. Maj. haben beschlossen, dieselben gegen jedes Bündniß, das dagegen angelegt wird, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung aufrecht zu erhalten. Sie haben zwar zu allen Zeiten wesentlich beygetragen zur Unterstützung der Seemacht Großbritanniens; jetzt aber sind sie von noch höherem Werthe und Gewichte, da die Seemacht Großbritanniens das einzige noch übrige Bollwerk gegen die überhand nehmenden Usurpationen Frankreichs ist; die einzige Zuflucht, wovon andere Nationen in glücklichern Zeiten Beystand und Schutz erwarten können. Wenn sich Gelegenheit zum Frieden zwischen Großbritannien und Rußland darbieten wird, so werden Sr. Maj. dieselbe mit Begierde ergreifen. Die Einleitungen zu einer solchen Unterhandlung werden nicht mühsam und verwickelt seyn. Da Sr. Maj. nichts zu gewähren haben, so haben sie auch nichts zu fordern; es ist genug, wenn Rußland die Neigung zu erkennen giebt, wieder umzukehren, um seine alten Gefühle der Freundschaft gegen Großbritannien wieder herzustellen: wenn es wieder umkehrt zu einer gerechten Erwägung seiner eignen Interessen und zum Gefühl seiner eignen Würde als eine

unabhängige Nation.“ Westminster,
den 18. Dezember 1857.

H o l l a n d.

Utrecht, den 19. Jan. Es sind zwey Dekrete in Rücksicht der Blokade feindlicher Häfen erschienen. Durch das erste vom 8. d. wird gesagt, daß alle Schiffe, welche sich von Engländern haben visitiren lassen, oder irgend eine Abgabe an England bezohlt haben, für Englisches Eigenthum angesehen, und als gute Prise verurtheilt werden soll.

Das zweyte Dekret vom 18. d. betrifft hauptsächlich Schweden: Ludwig Napoleon 2c. Unterrichtet, daß unser in Absicht der Blokade der Britischen Inseln gegebene Befehle nicht mit der nehmlichen Strenge gegen die Schwedischen Schiffe befolgt worden sind, und in Betracht, daß dieses Königreich sich mit Schweden eben so gut im Kriege befinde, als mit England, haben wir dekretirt folgendes:

1) Jedes in unsere Häfen einkaufende Schwedische Schiff soll augenblicklich angehalten, und die Schwedischen Waaren zugleich sequestriert werden. 2) Alle Schwedische Unterthanen, welche vorher ein diplomatisches Amt, Konsulat oder Agentenschaft in unserm Königreiche versehen haben, und sich noch in diesem Königreiche befinden, sollen gehalten seyn, sich gleich nach geschעהener Publikazion des gegenwärtigen zu entfernen. 3) Jeder Unterthan des Königs von Schweden, welcher sich jetzt in unsern Häfen und

andern Festungen des Königreichs befindet, soll augenblicklich arretirt, und als Kriegsgefangener behandelt werden: 4) Alle Maßregeln, die Blokade der Britischen Inseln betreffend, sollen auch auf Schweden angewendet werden 2c.

T ü r k e y.

Unter den Janitscharen haben sich in den letzten Dezember- und ersten Januarta en neue unruhige Bewegungen erhoben. Zwischen einer Abtheilung der Tabialis (der Garnison der Dardanellenschlöffer) und einer Kompagnie Loppis (großherrlichen Artilleristen) ist es durch zufällige Streithändel Einzelner aus ihnen zu blutigen Thätlichkeiten gekommen, die Besatzungen des Asiatischen und Europäischen Schlosses Kaval konnten nur durch den Mangel an Fahrzeugen und allen Mitteln der Ueberefahrt, und durch das eifrige Jureden der aus der Stadt herbeyeilenden Befehlshaber des Janitscharenkorps abgehalten werden, einander ein förmliches Treffen zu liefern. Einige Tage darauf wurden gleich wohl mehrere Häufelführer ergriffen und hingerichtet.

Im Winterlager des Großwesirs zu Adrianopel und Schimla wird eifrig gerüftet. Der Waffenstillstand von Slobosja zwischen Rußland und der Pforte geht bekanntlich im April zu Ende. Die Besetzung der Moldau und Wallachey durch das Armeekorps des Fürsten Propotowsky dauert in der alten Weise fort.

R u s s l a n d.

Eine Kaiserl. Ukase, kundgemacht in den ersten Jänertagen enthält folgenden Inhalt: „Indem Wir Unsern getreuen Unterthanen in den Gouvernements an der Ostsee die Versorgung mit Salz, welche durch die übermäßige Erhöhung dieses Lebensbedürfnisses im Preise drückend für sie wird, zu erleichtern wünschen, so haben Wir für gut anerkannt, die Ausfuhr des Salzes ins Ausland aus allen baltischen Häfen und auf der Landgränze bis zum schwarzen Meere zu verbieten, auch das ausländische Salz, welches auf dem Dniefter nach Rußland gebracht wird, damit in denjenigen Gouvernements, die mit ausländischem Salze versehen werden, kein Mangel daran entstehen möge, von den Zollabgaben zu befreien.“

Der Minister des Innern, Fürst Alexius Kurakin, hat bereits sein Amt angetreten. Auch das Departement der Post ist ihm übergeben.

Das heil. Dreykönigsfest, bekanntlich eines der vornehmsten in der griechischen Kirche, ist dießmal besonders glänzend gefeiert worden. 30,000 Mann Truppen paradirten dabey.

Bekanntlich war der General en Chef, Graf Burkhöyden, nach der Schlacht bey Friedland an die Stelle des Generals Benningsen als Oberkommandeur der kombinierten Armee berufen. Nach dem erfolgten Frieden ward ihm das Geschäfte überlassen, diese Armee, so wie auch die ankom-

menden Reserven, nebst 100,000 M. Miliz, an dem Dünafluß, zusammen zu ziehen und zu organisiren. Aus Lithauen vernimmt man jetzt, daß diese große Armee von 180 Regimentern formirt ist, völlig komplettirt, gekleidet, bewaffnet und aufs Beste organisirt seyn soll. Kaiser Alexander kam unerwartet im Hauptquartier des Grafen Burkhöyden zu Witepsk an; und nachdem Sr. Maj. die noch kampfirenden Truppen in Augenschein genommen, haben Sie öffentlich Ihre vollkommene Zufriedenheit bezeugt, und dem Grafen Burkhöyden den großen St. Andreasorden verliehen.

D ä n e m a r k.

Mehrere auf den königl. Schiffswerften auf Bau stehende Kanonenböte und andere kleine Kriegsfahrzeuge sind bereits so weit fertig, daß sie vom Stapel gelassen werden können.

Auf Isle de France soll man schon im July v. J. von dem nahen Ausbruche des Kriegs zwischen England und Dänemark Nachricht gehabt haben. Dieß bewog den Dänischen Capitain Halbeck, die Heimreise sogleich anzutreten, auf der er aber doch eine Beute der Engländer wurde. Die übrigen der Zeit in Isle de France liegenden Dänischen Rauffahrer beschloßen, fürs erste da zu bleiben, und nachher hat die dortige Regierung sogar auf alle Dänische Schiffe Beschlagnahm gelegt, damit sie nicht auslaufen könnten.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^{ro}. 14.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Mieski mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burski zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbserklärung binnen Jahresfrist und sechs Wochen einreiche; widrigen Falls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben abgehandelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt werden, bis er für todt wird erklärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.

Joseph v. Mikorowicz.

F. Pohlberg.

J. Stranski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

3

A n k ü n d i g u n g.

Von Seiten der k. k. Weis-Promniker Kameral-Verwaltung wird am 4ten März l. J. in der Kreisamtskanzley zu Krakau die Lizitazion über die 1/2jährige Verpachtung der Kameral-Mühle zu Rakowice, die aus 4 Mahlgängen und eine Graupenstampfe, dann einem Feld und Wiesenstücke von beiläufig 24 Kores besteht, abgehalten werden, an welchem Tage um die 9te Vormittagsstunde Pachtlustige eingeladen werden.

Das Prätium fisci beträgt 1500 fl., und wird daher niemand zur Mitslei-

gerung zugelassen werden, der nicht 15 von hundert, nehmlich 225 fl. als Vadium vor der Lizitazion zu erlegen im Stande ist. Ubrige Pachtbedingnisse werden bey der Lizitazion bekannt gemacht werden.

Weis-Promnik, den 28. Jan. 1808.

Joseph Widmann,

Verwalter. 3

Da Sr. Majestät für die Herrschaft Bodzentin, dann Izza, sammt den zugeheilten Pachtgütern, die angetragene provisorische Anstellung zweier eigenen Justitiär mit einem jährlichen Gehalt von 450 fl. zu genehmigen geruhet haben, so wird zu Besetzung dieser zweien Dienstposten, der Concurs bis 15. März l. J. hiemit verlaublichet, und bis dahin von den Anstellungsverbern, die gehörig instruirten Gesuche, bei der vereinten galizischen Domänen und Salinen Administration zu Lemberg gewärtiget.

Lemberg, den 23. Jänner, 1808. 3

A n k ü n d i g u n g.

Der zum Besten des Kohycer Stadtfonds neuerbaute Ziegelofen, und Ziegelscheune wird wegen der in dem herannahenden Frühjahre anzufangenden Arbeit und Verschaffung des nöthigen Brennholzes auf die bis zum letzten Oktober l. J. ausfallende, und auf den Fall, wenn die Pachtlustigen ge-

gen der kurzen Zeitfrist es wünschten, gegen vortheilhafteren Anboth noch auf das nachfolgende ganze Jahr bis Ende Oktob. 1809 verpachtet.

Die Licitation wird demnach hiemit auf den 24. 1. M. Februar 1808 ausgeschrieben, und in loco Kobyce am obbestimmten Termin vor Mittags um 9 Uhr abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sich dieselben mit dem 10prozentigen Badium, und der dem ganzjährigen Pachtbetrag gleichkommenden baaren Kaution versehen sollen.

Der Fiskalpreis ist 100 fr. und die Pachtbedingungen werden denen Pachtlustigen bey der Licitation vorgelesen werden.

Krakau, den 30. Jänner 1808. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Mathias Szezebanaki, ein bey dem Edlen Zgliczynski in Kasow, Nadomer Kreises in Dienste gewesener Weidewung, im verstorbenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemächheit des Kreis-schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edict hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4! Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Begeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cas. reg. Gubernii Regnorum Galiciz et Lodomeriz. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: daß der Herr Michael Korpwin Skorupka Administrator der Pupillar-Masse des verstorbenen Johann Skorupka an diese k. k. Landrechte unterm 5. Dezember 1807 eine Bitte eingereicht habe: womit zwey vom Bantier Prot. Potocki für den verstorbenen Johann Skorupka über 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. und über 20,000 fl. poln. oder 5,000 fr. ausgestellte Wechsel, deren charakteristische Kennzeichen folgende sind:

a) Ueber die 13,233 fl. poln. oder 3308 fr. 15 kr. ist der Wechsel zu Warschau unterm 25. Junii 1792 ausgestellt und vom Prot. Potocki unterschrieben — er lautet über die obige im holländischen Golde sammt Zute: essen pr. 8/100 zurück zu zahlende Summe 13,233 fl. poln. ferner war der Zahlungs-Termin dieser Summe auf den 23. Junii 1793 festgesetzt — Endlich ist dieser Wechsel unterm 13. April 1793 in die Krakauer Terrestral-Akten ingrossirt gewesen.

b) Ueber die zweyte Summe 20,000 fl. poln. oder 5,000 fr. ist der Wechsel zu Krakau unterm 26. Jun. 1792 ausgestellt und ebenfalls vom Prot. Potocki unterzeichnet, er lautet über die auch im holländischen Golde sammt Zute: essen zu 8/100 und zwar am 26. Junii 1793 zurück zu zahlende Summe 20,000 fl. poln. — Im Rücken dieses Wechsels befand sich eine unter demselben Dato beigesezte Anmerkung, mit der Versicherung: daß diese Summe durch den Johann Nepomuk Bogucki als Bevollmächtigten des Prot. Potocki wird ausbezahlt werden. — Uebrigens war dieser Wechsel unterm 21. März 1793

in die Keloover Terrestral-Akten eingetragener — vernichtet werden mögen. —

In Erwägung: daß die gedachten Wechsel bei der Warschauer Bankalkommission liquidirt worden — daß der Liquidant einen Sentenz und eine Original-Anweisung erhalten habe — wie auch, daß diese beiden Wechsel schon verschwunden sind, und ungeachtet aller Mühe nicht gefunden werden können; so werden die Zurückhalter dieser gedachten Wechsel mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts aufgefordert: daß sie die genannten Urkunden binnen Jahresfrist um so gewisser vorweisen, als hingegen, wenn sie solche in dieser festgesetzten Zeitfrist nicht vorweisen, dieselben dem §. 202. der allgemeinen Gerichtsordnung für null und nichtig werden erklärt werden.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Marr.

Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April 1807 mit Tode abgegangen. Da aber unter anderen Erben dieses Verstorbenen auch seine zwei Brüder die Herren Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Sperrakte angezeigt sind; so werden sie hiermit angewiesen: daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der ge-

schwägigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen von hieraus aufgestellten Vertreter Herrn Advokaten Woldowski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ansuchen; widrigen Falls werden ihre Erbtheile dem §. 624. Iten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Mikorowicz.

Blach.

Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Eloner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Lorenz, Anton und Johann Hulewicz mittelst gegenwärtigen Edikts angewiesen: daß sie die ihnen nach dem Tode des Adalbert Hulewicz zugefallene Erbschaft binnen sechs Monaten übernehmen; widrigen Falls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.

S. Pohlberg.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Kriester Vinzenz Mofczenski Pfarrer zu Stawno am 27. März 1804 mit

mit Tode abgegangen; weßwegen des-
sen Erben die Herren Benzel und Sta-
nislaus Mofczencki, dann die Frau
Lunegunda Zielinska geborne Mof-
czencka vorgeladen werden: daß sie
die Erbserklärung in der gesetzmäßigen
Zeitraum einreichen; widrigen Falls wird
diese Erbschaft so lange in der gericht-
lichen Verwaltung bleiben, bis sie für
totb werden erklärt werden können.

Krakau, den 25. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Chrasiauski. Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-
kauer Landrechte in Westgalizien. 2
Mankolski.

Von Seiten der k. k. Landrechte in
Westgalizien wird Allen, denen daran
gelegen, bekannt gemacht: daß der Paul
Bronicki, hiesiger Advokat, am 1. Okt.
1805 auf seinen eigenthümlichen Gü-
tern Ochodja ohne leztwillige Anord-
nung mit Tode abgegangen sey. Es
werden daher Alle diejenigen, die eini-
gen Anspruch auf diese Erbschaft zu
haben glauben, vorgeladen: daß sie
sich binnen 3 Jahren und 6 Wochen
bei diesen k. k. Landrechten melden, und
sich als Erben anweisen; widrigen
Falls wird diese Erbschaft mit den sich
meldenden verhandelt, und denenselben
ausgefollt werden.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Pohlberg.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-
kauer Landrechte.

Elßner.

x

Wochenmarktpreise.

Weizen der Lemberger Korcz zu	flr.	kr.
Korn der Lemberger Korcz zu	13	30
	12	10

Brod, Mehl und Fleischszugungen
für die Zeit vom 15. bis 29. Febr. 1808
für die Stadt und Borsstädte
von Krakau.

Brod.		flr.	kr.
Semmel von schönen Weizen- mehl um 1 kr.	—	6	3/4
Kornbrod vom vordersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 kr. um 6 kr.	—	24	1/4
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl - Zusatz um 3 kr.	x	16	1/2
um 6 kr.		23	1/2
Gemeines Brod um 3 kr.	1	15	
um 6 kr.	1	7	1/2
	2	15	
Mehl- und Griekwerk.		flr.	kr.
Mundmehl das Maasfl von 8 Quart	—	54	2/3
Semmelmehl	—	41	
Pohlmehl	—	20	1/2
Kornmehl von der schönsten Sattung	—	39	
Hirsegriek	—	—	
Heidegriek	—	—	
Gerstengriek	—	—	
Eysstochauer Griek	—	—	
Fleisch.		flr.	kr.
Rindfleisch das Pfund zu	—	8	
Kalbfleisch	—	10	
Schweinefleisch;	—	10	
Speck	—	—	
Hammelfleisch	—	8	
Lämmerfleisch	—	—	

Diese Szugung wird zu Jedermanns Wis-
senschaft kund gemacht, den Gewerbsleu-
ten unter schwerer Ahndung aufgetragen,
sich hiernach genau zu richten, und unter
keinem Vorwande, solche zu übertreten, als
auch das tausende Publikum hiemit aufge-
fordert, für die Feilschaften auf keine Weise
mehr, als die Szugung ausweist, zu be-
zahlen, und jede Ueberhaltung oder Bebor-
theilung von Seiten des Verkaufenden oder
Gewerbsmannes alsogleich dem städtischen
Marktkommissär wegen besser Bestrafung
anzugeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau
den 15. Februar 1808.

Sollmayer.

Be

Besondere Beilage zu Nro. 14.

Nachricht.

Von dem kaiserk. königl. mährisch-schlesischen Landesgubernium.

Durch welche die Feilbiethung der in dem troppauer Kreise gelegenen, zum mährisch-schlesischen Studienfond gehörigen Herrschaft Meltsch, samt troppauer Erjesuiten und Erseminar Realitäten bekannt gemacht wird.

In Folge höchster Entschliehung vom 29. August l. J. wird hiemit bekannt gemacht; daß am 15. März 1808 um die gewöhnliche Frühstunde die in dem k. k. Urtheil Schlesiens im troppauer Kreise gelegene Studienfonds Herrschaft Meltsch samt denen der Verwaltung des meltscher Wirthschafts-amtes zugewiesenen troppauer Erjesuiten, und Erseminar Realitäten mit Vorbehalt höchster Begnehmung neuerlich versteigerungsweise feilgeboten, und der Lizitazionsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden wird.

Die Studienfonds Herrschaft Meltsch besteht aus dem Dorfe Meltsch, Neuzschdorf, Altzechsdorf, Schwandorf und Philippsdorf, dann aus der Colonie Moradorf.

Die unterthänige Gründe bei dieser Herrschaft sind bereits eingekauft, und die Personalschuldigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robotabolitionskontrakt zu ewigen Zeiten in eine Geldreluzion, und Naturalkörnerschüttung verwandelt, von einigen Unterthanen aber auch schon der Robotreluzionszins mit Ausschluß der vorbehaltenen

Urbarialgaben und Erbgrundzinsen durch Erlag eines 4prozentigen Kapitals abgelöst worden. Bei dieser Herrschaft befindet sich gegenwärtig noch der meltscher Maierhof in eigener Regie, die übrigen Maierhöfe nämlich: der Thalhof, Neuhof, Morahof, und Altzechsdorfer Hof sind sämmtlich zerstückt und veräußert worden.

Von denen zum meltscher Maierhof gehörigen Grundstücken wozu

an Aeckern	619 M.	24 m.
Wiesen	150	— 13 —
und Hutweiden	26	— 5 —

Zusammen 796 M. 10 u.

gehören, wurden an verschiedenen Partheien gemäß Kontrakten, welche theils zu Ende Oktober, theils zu Ende Dezember 1808 ausgehen, gegen jährl. Zins von 148 fl. 37 3/4 kr. verpachtet, und war:

An Aecker 80 M.	1 2 m.
Wiesen 46	— 29 —
dann an	
Hutweiden 3	— 12 —

Zu einem 130 M. 9 1/2 m.

Mithin tragen die diesmal noch in eigener Regie stehenden Grundstücke

666 M. 3 4 m.

Nebst diesen befinden sich auch in eigener Benützung zwei Obstgärten in Flächenmaß pr. 7 M. 31 m. und 3 Leuchtl pr. 2 M. 16 m. welche aber bisher nicht mit Fischeinsatz benützet wurden, sondern bloß zu Wasserbehältnissen für das Bräuhaus und den Maierhof dienen.

Pro summo instructo wird dem Käufer das bei der Uebergabe vorhandene Horn-

Hornvieh, und die Pferde nebst Fut-
tere i bis zur neuen Fechnung unent-
geltlich beibehalten, auch die vorhande-
nen obrigkeitlichen Gebäude: als das
Schloß, Bräu- und Brandweinhaus,
das Jägerhaus, und der Maierhof im
Orte Meltsch sammt Wirthschaftsein-
ventarischer Einrichtung übergeben wer-
den.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Be-
nützung stehenden Waldungen befaßen
eine Area von 812 Foch 1012 3/6
Quadrat Klafter, diese sind geometrisch
aufgenommen, vorschristmäßig abge-
schätzt, und das jährliche Holzträg-
niß auf 158 10/32 Klafter harten, und
130 27/32 Kl. weichen Holzes ausge-
wiesen.

Auf dieser Herrschaft ist das Bräu-
und Brandweinhaus, die Milchspeis-
nukung beim meltscher Maierhof, der
Weinschank, die Flußfischerei, und die
Jagbarkeit zeitlich verpachtet, und
von denen allda bestehenden emphyteu-
tisch eingekauften 5 Mahlmühlen, 1
Bretsäge, 1 Luchswalk, 1 Fleischbank,
und 1 Wirthshaus hat die Obrigkeit so
wie von denen hintangegebenen obrig-
keitlichen Grundstücken, und Gebäuden
nach Lage der Kontrakten den sistemi-
sirten Zins, und in Besitzveränderungs-
fällen das 5 und 10perzentige Laude-
mium zu Recht.

Die Troppauer Erjesuiten-Fonds-
realitäten bestunden nach der Aufhe-
bung des Jesuitenordens, aus zweyen
in der troppauer Vorstadt Katherein
gelegenen Matereien, einer Schäferen,
dann einigen alten Zinshäusern, und
einen auf fürstlich lichtensteinischen
Grund in der ratiborer Vorstadt bei
Troppau befindlichen Waschhaus samt
einem kleinen Garten, endlich in dem
in der Stadt Troppau gelegenen Col-
legiumsgebäude samt Garten.

Alle diese Realitäten sind veräußert,
auch die Kauffchillinge bereits einge-
zahlt worden, michin fließen dormal
nur die vorbehaltenen Zinsungen, wel-
che jährlich 363 fl. 26 1/4 kr. betra-
gen, in die Renten ein, und die Do-
minical-Grund- und Realitäten-Bes-
itzer haben die jährlichen Steuern,
und alle übrige wie immer Namen
habende Laudesprästationen, dann das
5 und 10 perzentige Laudemium in Be-
sitzveränderungsfällen gemäß den Kon-
trakten in die Renten zu berichtigen.

Endlich die troppauer Erseminar
Realitäten.

Diese bestunden aus einer in der
zur Stadt Troppau gehörigen Gräzer
Vorstadt — gelegenen kleinen Wirth-
schaft, welche gleichfalls emphyteutisch
hintangegeben, und nebst einer jäh-
rlichen Zinsentrichtung von 127 fl. 45
3/4 kr. sich obrigkeitlicher Seits vor-
behalten worden ist, daß die Domini-
calgrundbesitzer die auf ihren Besitz
entfallenden höheren, und die neuen
landesfürstlichen Gaben aus Eigenem
nach Maas der Kontrakte zu bestreiten
haben werden.

Das Pretium Fisci beträgt, und
zwar für das Studienfondsgut Meltsch
mit Zuschlag des zur baaren Ablösung
geeigneten überschüssigen

Holzbestandes	206,884 fl. —
ffr die troppauer Stu- dienfonderealitäten	4,603 „ —
und für die troppauer Erse- minar Realitäten	1,157 „ —

Zusammen 212,644 fl. —

und die ausführlichere Beschreibung so
wie der rubrikenweise verfaßte An-
schlag, dann die sämtlichen Be-
dingnisse des Versteigerungsprotokolls
können von den Kauflustigen bei der
Kais.

Kais. Kön. mährisch-schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder die von auch Auszüge, jedoch nur auf Kosten der Kauflustigen, genommen werden, auch ist denselben unbenommen, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Brünn den 19. Dez. 1807.

Prokop Graf von Lajanzky.

Jos. Frenh. (L. S.) J. P. Zerroni.
v. Krust.

Verkaufsankündigung

Des im Ollmüzer Kreise gelegenen zum mähr. schlesischen Religionsfond gehörigen Gutes Daubrawitz.

Da bei der auf den 30. d. M. ausgeschriebenen gemessenen Versteigerung des Religionsfondsgutes Daubrawitz kein Kauflustiger erschienen ist; so wird die Tagfahrt zur zweyten Versteigerung dieses im Marktgratthum Mähren im Ollmüzer Kreise gelegenen Religionsfondsgutes Daubrawitz auf den 30. März 1808 festgesetzt, und der Lizitationsakt in dem Dicasterialhause abgehalten werden.

Das Religionsfondsgut Daubrawitz besteht aus denen Dorfschaften Daubrawitz, Morawitschau, Pollain, Pawlow, und Radnitz, dann aus denen von zerstückten obrigkeitl. Maierhöfen neugestifteten Collonien, Mittrowitz, Tkanowitz, Ober- und Niederschwagerödorf, dann Lechowitz.

Bei diesem Gute sind die Bauerngründe durchaus eingekauft und die Natural Roboth nach bestehenden höchsten Orts ratifizirten Robothabolitionscontract zu ewigen Zeiten in eine Geldreluzion verwandelt worden.

Vormal bestunden auf diesem Gute vier obrigkeitl. Maierhöfe nämlich: der Daubrawitzer, morawitschauer, oberchwagerödorfer und Lechowitzer Maierhof, welche sämmtlich — bis auf nachstehende von diesen Höfen von der Obrigkeit in eigener Regie vorbehaltene Grundstücke, und zwar: vom Daubraw. Maierhof 22 M. 11 m. Aecker, und 58 — 4 — Wiesen, dann von Oberchwagerödorfer Maierhof 1 — — — Hütung und vom Lechowitzer Maierhof 29 — 1 3/4 — Hütung, zusammen pr. 111 M. 3/4 m.

Grundstücke, an die Neugestifteten Ansiedlungen Mittrowitz, Tkanowitz, Ober- und Niederschwagerödorf, dann Lechowitz, nicht minder auch an verschiedene einzelne Partheien, hintangegeben worden sind, und von welchen nach Lage der Contracten die stipulirten Zinsungen und Abruerschtungen einzugehen haben.

Von diesen vorbeschriebenen von der Obrigkeit eigenthümlich zurückbehaltenen Maierhofgrundstücken pr. 111 M. 3/4 m. werden in eigener Regie vom Daubrawitzer Maierhofe gegenwärtig 34 — 2 2/4 m.

Wiesen benützet, und die übrigen Grundst. pr. 76 — 14 1/4 m. sind für einen jährlichen Pachtzins von 255 fl. 35 kr. und gegen eine vorbehaltene jährl. Naturalschüttung von 9 Megen 14 2/4 m. Gersten gemäß bestehenden Contracten zeitlich verpachtet worden.

Auch befinden sich auf diesem Gute beim Daubrawitzer Schloßgebäude noch 3 kleine Kuchelfärten in Flächenmaaß pr. 1 Megen 3/4 m. welche bisher denen zweien Beamten und dem Bräuer in

in partem solarii zum Genuß überlassen worden sind, dann ein in obrigkeitlicher Benützung stehender Hopfengarten in Flächenmaß pr. 2 Megen, endlich im Orte Lechowiz beim dortigen Jägerhause ein Obstgarten pr. 1 Megen, wofür der Jäger einen jährl. Zins von 1 fl. 30 fr. in die Renten entrichtet.

Außer den sind auch auf diesem Gute zween Teuchte, nämlich der obere Teucht pr. . . 24 Foch. 887 Q. Klst. und der unte in Schloß befindliche Residenzteucht pr. 6 — 635 — —

Zusammen pr. 30 Foch 1522 Q. Klst. vorhanden, dann bestehen bei diesem Gute an den bisher unnützbaren Gründen 14 Megen 1 m. — wovon der Daubrawizker Schloßplatz 1 Mez. 11 1/4 m., der zum Holzgarten verwendete Terrain 1 Megen 13 m., und der weitlichtige Damm des obern und Residenzteuchtes, dann ein, zwischen diesen Teuchten — der Länge hinlaufender solche verbindender mit Erlen und Weidenbäumen ausgefekten Platz 10 Megen 8 3/4 m. ausmachet.

Pro fundo instructo wird dem Käufer das Schloßgebäude mit denen im Zusammenhange desselben befindlichen verschiedenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus so wie die Drabenswohnung, die Bunderwohnung und das Brandweinhaus mit denen nothwendigen Gebäuden, so alles im Orte Daubrawiz situir ist, dann im Orte Lechowiz die aus einen von den vormaligen Maierhof — zurückbehaltenen Gebäudeantheil errichtete Jägerwohnung nebst den im Orte Morawitschau befindlichen Zieglofen, zwey herrschaftliche Strapzierpferde, und sämtliche inventarische Wirthschaftsgeräthe und Bräuhauseinrich-

tungen, so wie die bei denen vorbezeichneten Gebäuden vorfindigen inventarischen Einrichtungen ohnentgeltlich übergeben werden.

Die gleichfalls in obrigkeitlicher Benützung stehenden Waldungen besaßen eine Area von 505 Foch 75 Quadrat Klafter, diese sind geometrisch aufgenommen, vorschriftmäßig abgeschätzt, und das jährliche Holztragniß auf 63 17/32 Klafter harten und 689 26 3/4 Klafter weichen Holzes ausgewiesen.

Auf diesem Gute ist das Bräuhaus in eigener Regie, das Brandweinhaus aber so wie die Fleischbankgerechtigkeit, die Marchflusffischeren, der Weinschanf, dann die Jagdbarkeit von der untern Feldrevier zeitlich verpachtet, und von denen allda bestehenden emphyteutisch eingekauften Mühlen, Wirths- und Gewerbehäusern, dann obrigkeitlichen Zinshäusern hat so wie von mehreren Musikalgründen und Häusern im Orte Pawlow und Radniz nach Lage der Kontrakten nebst den Zins auch in Besitzveränderungsfällen das 5 und 10prozentige Laudemium einzukommen, und sind die Dorfschaften Daubrawiz, Morawitschau, und Polslain, von ihren uralt eingekauften Musikalbesitzungen, worüber sie ihre eigene Grundbücher führen, und folglich auch der Obrigkeit keine Grundbuchstaren eingehen, derselben auch kein Laudemium zu entrichten schuldig.

Das Pretium Fisci beträgt nach dem vom 5 zu 100 Kapital gerechneten jährlichen Gutertragniß pr. 6284 fl. 21 fr. eine Summe von 125687 fl., und die ausführlichere Beschreibung so wie der rubrikenweise verfaßte Anschlag kann von Kauflustigen bei der k. k. mähr. schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, oder hiervon auch Auszüge jedoch

jedoch nur auf Kosten der Kaufsuzigen genommen werden, auch ist denenelben unbenommen dieses Gut selbst in Augenschein zu nehmen.

Die vorzüglichsten Kaufs- und Verkaufsbedingungen sind folgende:

1ten. Daß dem Käufer a. r. Novembris 1807 das Gut Daubrawitz übergeben werden wird, daß er nach erfolgter höchster Begnehmigung des Verkaufs und noch vor Uebergabe des Gutes schuldig ist, wenigstens die Hälfte des Kaufschillings baar zu erlegen, und daß ihm zur Abtragung der zweiten Hälfte des Kaufschillings vom Tage der Uebergabe im Ganzen 5 jährige Fristen zugestanden werden, er daher die zweite Hälfte des Kaufschillings sowohl als auch jenen Betrag, welcher bis 1. November 1807 auch auf die erste Hälfte des Kaufschillings noch nicht eingezahlt seyn wird, von dieser Zeit an mit jährlich 5 von 100 zu verzinßen habe, und daß der Kaufschillingsrückstand auf dem verkauften Gute am 1. Satz versichert bleiben müsse, daß weiters im Nichtzuhaltungsfalle der stipulirten Ratenzahlungen dem Religionsfond als der verkaufenden Seite freystehe, das verkaufte Gut ohne weiteres einzuziehen, daß bei einem gleichen Anboth demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe ganz oder doch in einer kürzeren Zeitfrist zu bezahlen sich erklären wird, endlich daß die Zahlung des Kaufschillings zwar mit baarem Gelde geleistet werden solle, jedoch in Folge höchster Entschließung hierauf auch die Parzial Obligationen folgender Wechselhäuser, als:

Goll u. Comp. in Amsterdam,
Offi u. Sohn in Rotterdam,

Gebrüder Belhmann in Frankfurt am Main,

Frege in Leipzig,

Dittmer in Regensburg,

Usteri Ott, Eichen und Comp. in Zürich,

Haller u. Comp. vorhin Zerleder in Bern,

Marquard Beuther und Comp. in Bern,

J. P. Durazzo in Genua,

F. Fenzi in Florenz,

Obwexer und Söhne in Augsburg statt baarem Gelde, noch den in denen bei Behandlung dieses Anlehns an die Wechselhäuser hinausgegebenen allerhöchsten Schuldschein — festgesetzten pari der Wiener Valuta angenommen werden, daß

2ten. Die Pächter herrschaftliche Gerechtsame bis zum Ausgang der Pachtzeit bei denen mit ihnen angezogenen Kontrakten ohngefört zu belassen seyn, eben so auch von denen Unterthanen, weil sie den Robothreluzionszins bezahlen, außer mit ihrem gutwilligen k. Kreisämtlicher Seits genehmigten Einverständnis keine Frohndienste gefordert werden können, sondern selbe so wie die emphyteutische Besitzer obrigkeitl. Realitäten bei ihren durch Kontrakte erworbenen Rechten, es möge hierüber eine landesfürstliche Bestätigung erfolgt seyn, oder nicht, auf keine Weise zu beeinträchtigen sind, Endlich

3ten. Daß Käufer gehalten ist, nach abgeschlossener Lizitation in Ansehung des meistgebotenen Kaufschillings eine 10prozentige Angabe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu leisten, daß wenn er hernach von diesem Kauf abgehen wollte, er diese Angabe zu verlieren haben werde.

Die ausführlicheren Bedingungen des Versteigerungsprotokolls können ebenfalls die Kauflustigen bei der k. k. Staatsgüteradministration einsehen, und sich hievon Auszüge nehmen.

Brünn den 30. Dezember 1807.

Prokop Graf von Kazanlyk.

Jos. Freyh (L. S.) J. P. Ferroni.
v. Krust.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird den abwesenden Herrn Stanislaus Karlowicz mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Franz Komendzinski wider ihm und die Erben des Alexander Grafen Morski, den Herrn Ignaz und Anton Grafen Morski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Vormerkung auf die von den auf sein Ansuchen litigirten Mobilien eingelöste Summe 869 fl. 15 kr., dann auf die Hälfte des über die für den Stanislaus Karlowicz deponirten Summe 758 fl. 30 kr. erlegten Betrags 500 fl. 53 1/2 kr., und zwar zur Befriedigung der wider die Verlassenschafts-Masse des Nicolaus Piaskowski einjirten Summe von 230 fl. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er sogar außer den k. k. Erbländen sich befindet; so wird ihm, Herrn Stanislaus Karlowicz, der hiesige Rechtsfreund B. R. Dr. Huzik, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert

und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 30. März 1808 bei diesen k. k. Landrechten erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben den ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet: widrigen Falls würde er seine mislichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Mikorowiz.
v. Lichocki.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.)

Krakau am 24. Dezember 1807.
Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Isabelle Slodowska gebornen Ezerminska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Johann Ezerminski bei diesen k. k. Landrechten — um Gestattung des verfallenen Termins zur Ankündigung des durch die Frau Ursula Dembinska wegen Aufhebung eines schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemachten Prozeßes — eine Klage gegen sie und gegen die Frauen Carolina Szejpanowska, Barbara Borowska und Theresia Rozwadowska eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländen sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechter Zeit vorm 5. April 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbeihilfe vorhanden hat, dieselben den genannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhast mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.
Blach.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Krakau, den 23. December 1807.

David Zendrzejowicz. I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der abwesende Casimir Sikutowski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zu der Erbschaft nach der Anna Laszkowska gebornen Janowska (einer Schwester seiner Mutter der Marianna Sikutowaska gebornen Janowska) die am 6. Juli 1796 ohne letztwillige Anord-

nung mit Tode abgegangen, und in allerlei verschriebenen Summen gegen 19,000 fl. pol. hinterlassen hat, um welche Erbschaft sich außer ihm auch noch die Erben der Antonia Grandowska und der Catharina Barkiewiczowa bewerben, mit dem Bedeuten vorgeladen: daß er sich, um zu dem nach der gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melde, und entweder selbst, oder durch den ihm unterm 20sten November 1807 von hieraus bestellten Vertreter Herrn Advokaten Valentin Litwinski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ersuche; widrigen Falls wird sein Erbtheil, den §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung verbleiben, bis er für todt wird erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Mikorowicz.
Blach.
Kannamiller.
Zendrzejowicz. I

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die Barbara erster Ehe Kosinska, zweiter Ehe Laszkowska geborne Slotwinska unterm 10. November 1797 kinderlos ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen sey. Da aber diesen k. k. Landrechten nicht bekannt ist, welchen aus den Blutsverwandten der verstorbenen, deren einige in der Sperrakte angezeigt sind, des Anton Rezkowski aber der Wohnort unbekannt ist, und die übrigen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, das nächste Erb-

recht

recht gebühren; so werden alle Erben der gedachten Verstorbenen den §. 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß hiermit vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren, vom 17. November 1806 als vom Tage der ersten Ediktalvorladung an gerechnet, zu der nach dieser Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft um so gewisser melden; als hingegen unter den sich meldenden diejenigen für Erben werden angesehen werden, denen die Gesetze am meisten günstig sind.

Krakau, den 23. Dezember 1807.

Joseph v. Mikorowicz.
Sterneck.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. 1

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die in der Curatel dieser k. k. Landrechte stehende Isabella Malachowska am 25. Juni 1804 zu Warschau ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen. Es werden daher Alle diejenigen, die auf diese Erbschaft einigen Anspruch zu haben glauben, insbesondere aber die Frau Karolina Steckla und der Herr Joseph Stecki, die abwesenden vermeinten Erben der Verstorbenen, deren Wohnort unbekannt ist, zu dem Ende vorgeladen: daß sie dem §. 624 und 625 II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, bis letzten Dezember 1808 oder auch früher, wenn sie die Verlassenschafts-Abhandlung eher beendigt zu werden wünschten, ihre Erberklärung dies-

falls einreichen, und ihr Erbrecht um so gewisser ausweisen, als hingegen derjenige als Erbe angesehen werden wird, welchen unter den Erbschaftswerbern die Gesetze am meisten begünstigen; mit Vorbehalt jedoch des Erbrechts, welches dem rechtmäßigen Erben in der gesetzmäßigen Zeitfrist freistehet.

Krakau, am 12. Jenner 1808.

Joseph von Mikorowicz.
Blach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkolski. 1

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß der Priester Nicolans Zawiski Pfarrer in Sobutka am 26. Jänner 1803 mit Tode abgegangen sey, und daß dessen Verlassenschafts-Abhandlung bei diesen Landrechten gepflogen wird. Da aber die Erben des gedachten Priesters Nicolans Zawiski dem Namen, Zunamen und Wohnorte nach unbekannt sind; so werden dieselben auf Ansuchen des königl. Fiskal-amts hiermit vorgeladen: daß sie sich zu dieser Erbschaft binnen 3 Jahren melden; widrigen Falls wird die gedachte in einem Vertrag von 9083 fl. pol. bestehende Erbschaft dem königl. Fiskus zuerkannt werden.

Krakau am 25. Jänner 1808.

Joseph von Mikorowicz.
Blach.
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz. 1